OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702187/2/ER

Datum:
Linz, 10. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des J B, O, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 27. Oktober 2022, GZ: VStV/922301212944/2022, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, dass die verhängte Geldstrafe auf 200 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 3 Tage und 9 Stunden herabgesetzt wird.
Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens wird mit 20 Euro neu festgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 27. Oktober 2022, GZ: VStV/922301212944/2022, verhängte die Landespolizeidirektion OÖ (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage, 4 Stunden) wegen einer Übertretung des § 84 Abs 1b Z 3 iVm § 38a Abs 8 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) wie folgt:

„Darum/Zeit: 31.03.2022
Ort: L, O

Am 23.03.2022 um 15:20 Uhr wurde von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gegen Sie ein Betretungsverbot und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt angeordnet, wobei Sie verpflichtet wurden, binnen fünf Tagen ab Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots eine Beratungsstelle für Gewaltprävention zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung (§ 25 Abs. 4) zu kontaktieren und an der Beratung aktiv teilzunehmen.
Diese Anordnung haben Sie missachtet, indem Sie, obwohl das Betretungs- und Annäherungsverbot nicht gemäß § 38a Abs. 7 aufgehoben wurde, keinen Kontakt aufgenommen haben, obwohl Sie von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes über die Verpflichtung gemäß § 38a Abs. 8 und die Rechtsfolgen einer Zuwiderhandlung sowie über die Möglichkeit eines Antrags gemäß § 38a Abs. 9 informiert wurden.
Ihrerseits erfolgte keine Kontaktaufnahme mit der Beratungsstelle für Gewaltprävention.“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Sachverhalt durch die Angaben des Meldungslegers der Beratungsstelle Neustart und durch das behördlich durchgeführte Ermittlungsverfahren zweifelsfrei erwiesen sei. Der Bf habe gegen eine diesbezüglich erlassene Strafverfügung Einspruch erhoben, den er damit begründet habe, dass er keine Kenntnis darüber gehabt hätte, dass er Kontakt mit einer Beratungsstelle für Gewaltprävention aufnehmen müsse. Er wäre von Neustart zur belangten Behörde geschickt worden, diesen Termin hätte er auch eingehalten. Er würde daher die Anzeige nicht verstehen.
Dem Bf sei daraufhin der gesamte Akteninhalt zur Kenntnis gebracht worden. Der Bf habe sich nicht weiter gerechtfertigt.
In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass dem Bf im Zuge der Aussprache des Betretungs- und Annäherungsverbots am 23. März 2022 um 15:20 Uhr ein Informationsblatt ausgehändigt worden sei, auf dem sämtliche Anordnungen, die mit einem Betretungs- und Annäherungsverbot einhergehen, angeführt seien. Mit diesem Informationsblatt sei der Bf ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass er verpflichtet sei, binnen fünf Tagen mit einer Beratungsstelle für Gewaltprävention Kontakt aufzunehmen und dass er sich widrigenfalls verwaltungsrechtlich strafbar mache. Der Bf habe daher entgegen seinen Angaben im Einspruch eine schriftliche Benachrichtigung erhalten, die er

auch unterzeichnet habe. Es sei somit in seiner Verantwortung gelegen gewesen, diese aufmerksam durchzulesen und den darauf angeführten Aufforderungen Folge zu leisten. Da der Bf auch nicht in Abrede gestellt habe, dass die Kontaktaufnahme mit der Beratungsstelle nicht stattgefunden hat, sei erwiesen, dass er tatsächlich gegen die angeführten Bestimmungen verstoßen habe.
Zur Strafbemessung führte die belangte Behörde aus, dass dem Bf der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht zugute komme. Da der Bf seine Einkommensverhältnisse nicht bekannt gegeben habe, sei davon ausgegangen worden, dass er ein Einkommen iHv 1.000 Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er die Einstellung des Strafverfahrens beantragte. Begründend führte er aus, er habe alle Termine wahrgenommen und keinen Brief bekommen, dass er sich bei der Beratungsstelle melden müsse. Er habe kein Geld, um die Strafe zu bezahlen.

I.3. Mit Schreiben vom 11. November 2022 (eingelangt am 17. November 2022) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal keine Verfahrenspartei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat und keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und sich überdies der entscheidungsrelevante Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt ergibt, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 23. März 2022 wurde gegenüber dem Bf um 15:20 Uhr ein Betretungs- und Annäherungsverbot gemäß § 38a SPG ausgesprochen. Dieses wurde nicht gemäß Abs 7 par.cit aufgehoben. Im Zuge dessen wurde dem Bf ein Informationsblatt ausgehändigt, in dem fett gedruckt festgehalten ist, dass er verpflichtet ist, binnen 5 Tagen mit einer Beratungsstelle für Gewaltprävention Kontakt aufzunehmen. Dort müsse er binnen 14 Tagen ab Kontaktaufnahme an einer Gewaltpräventionsberatung teilnehmen. Ferner wurde auch angegeben, bei welcher Beratungsstelle sich der Bf melden soll und zwar unter Angabe einer Telefonnummer. Das Informationsblatt enthält auch den Hinweis, dass sich der Gefährder – sollte er sich bei der Beratungsstelle nicht melden oder die Beratung nicht absolvieren – strafbar macht und dass die Sicherheitsbehörde ihn vorladen kann, um eine Beratung durchzuführen, was auch zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Dieses Informationsblatt wurde vom Bf am 23. März 2022 übernommen und um 16:47 Uhr unterschrieben.
Der Bf hat nicht binnen fünf Tagen ab Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots mit einer Beratungsstelle für Gewaltprävention Kontakt aufgenommen.

II. Die Feststellungen zum Betretungs- und Annäherungsverbot ergeben sich aus der darüber angefertigten, im Akt einliegenden Dokumentation. Dass dem Bf im Zuge des Ausspruchs des Betretungs- und Annäherungsverbots das festgestellte Informationsblatt ausgehändigt und dieses auch von ihm unterschrieben wurde, ergibt sich aus der im Akt einliegenden Kopie dieses Informationsblattes, das die eigenhändige Unterschrift des Bf aufweist, wie ein Vergleich dieser Unterschrift mit jener auf dem Einspruch und der Beschwerde sowie den vom Bf unterschriebenen Rückscheinen ergibt.
Dass der Bf nicht binnen fünf Tagen ab Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots mit einer Beratungsstelle für Gewaltprävention Kontakt aufgenommen hat, ergibt sich aus dem im Akt einliegenden entsprechenden Schreiben von Neustart vom 31. März 2022, in dem auch die anstehende Ladung des Bf zur Sicherheitsbehörde thematisiert wird. Überdies ergibt sich aus dem Einspruch des Bf unmissverständlich, dass er nicht binnen fünf Tagen ab Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots mit einer Beratungsstelle für Gewaltprävention Kontakt aufgenommen hat, zumal er darin behauptet hat, zu keinem Zeitpunkt Kenntnis darüber gehabt zu haben, dass er mit einer Beratungsstelle Kontakt aufnehmen müsse. Der Hinweis, dass er nur wisse, dass ihn Neustart zur belangten Behörde geschickt hat, stimmt wiederum mit der Anmerkung im Schreiben von Neustart betreffend die anstehende Ladung zur Sicherheitsbehörde überein.
Es bestehen für das erkennende Gericht daher keinerlei Zweifel daran, dass der Bf nicht binnen fünf Tagen ab Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots mit einer Beratungsstelle für Gewaltprävention Kontakt aufgenommen hat.

III. Gemäß § 38a Abs 8 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 124/2021, hat der Gefährder binnen fünf Tagen ab Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots eine Beratungsstelle für Gewaltprävention zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung (§ 25 Abs 4) zu kontaktieren und an der Beratung aktiv teilzunehmen, sofern das Betretungs- und Annäherungsverbot nicht gemäß Abs 7 aufgehoben wird. Die Beratung hat längstens binnen 14 Tagen ab Kontaktaufnahme erstmals stattzufinden. Nimmt der Gefährder keinen Kontakt auf oder nicht (aktiv) an einer Gewaltpräventionsberatung teil, ist er zur Sicherheitsbehörde zum Zweck der Ermöglichung der Durchführung der Gewaltpräventionsberatung durch die Beratungsstelle für Gewaltprävention zu

laden; § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, gilt.

Gemäß § 84 Abs 1b Z 3 SPG, BGBl. Nr. 566/1991 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 148/2021 begeht ein Gefährder (§ 38a), der einer Verpflichtung gemäß § 38a Abs 8 zur Kontaktaufnahme mit einer Beratungsstelle für Gewaltprävention oder zur (aktiven) Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung nicht nachkommt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2.500 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Wie das durchgeführte Ermittlungsverfahren ergeben hat, hat sich der Bf nicht binnen der gesetzlichen Frist von fünf Tagen ab Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots bei einer Beratungsstelle für Gewaltprävention zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung gemeldet, obwohl ihm gegenüber am 23. März 2022 ein Betretungsverbot gemäß § 38a SPG ausgesprochen und dieses durch die Sicherheitsbehörde nicht aufgehoben wurde.

Der Bf hat nicht binnen der in § 38a Abs 8 SPG vorgesehenen Frist mit einer derartigen Beratungsstelle Kontakt aufgenommen und einen Termin vereinbart. Der Bf ist daher seiner Verpflichtung gemäß § 38a Abs 8 SPG, binnen fünf Tagen ab Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots eine Beratungsstelle für Gewaltprävention zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung zu kontaktieren, nicht nachgekommen. Der Bf hat somit den objektiven Tatbestand des § 38a Abs 8 iVm § 84 Abs 1b Z 3 SPG erfüllt.

IV.2. § 84 Abs 1b SPG sieht keine eigene Form für das Verschulden vor, weshalb § 5 VStG im Sinne eines Ungehorsamsdelikts anzuwenden ist. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte dabei initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht.

Der Bf hat vorgebracht, nicht entsprechend § 38a Abs 2 Z 4 SPG über seine Verpflichtung gemäß § 38a Abs 8 SPG informiert worden zu sein. Dem widerspricht, dass dem Bf im Zuge der Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots ein Informationsblatt übergeben wurde, in dem fett gedruckt festgehalten ist, dass er verpflichtet sei, binnen 5 Tagen mit einer Beratungsstelle für Gewaltprävention Kontakt aufzunehmen. Dort müsse er binnen 14 Tagen ab Kontaktaufnahme an einer Gewaltpräventionsberatung teilnehmen. Ferner wurde auch angegeben, bei welcher Beratungsstelle sich der Bf melden solle und zwar unter Angabe einer Telefonnummer. Dieses Informationsblatt wurde vom Bf

übernommen und unterschrieben. Dass der Bf diesen Hinweis allenfalls übersehen hat, ist als Sorgfaltswidrigkeit zu werten, weshalb ihm fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist.
Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

IV.3. Mit einer Ermahnung konnte nicht das Auslangen gefunden werden, da das Verhalten des Bf gerade ein typischer Fall des nach der Strafbestimmung des § 84 Abs 1b Z 3 SPG verpönten Verhaltens ist, sodass von einer Geringfügigkeit des Verschuldens, die nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs erfordert, dass das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt, nicht ausgegangen und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

IV.4. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Zwar ist der Bf nicht verwaltungsstrafrechtlich unbescholten, einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen im sicherheitspolizeirechtlichen Kontext liegen – soweit ersichtlich – jedoch nicht vor. Überdies hat der Bf angegeben, nicht in der Lage zu sein, die verhängte Strafe zu bezahlen, er hat es jedoch unterlassen, Nachweise über sein Einkommen vorzulegen. Angesichts des von der belangten Behörde geschätzten Einkommens von 1.000 Euro erscheint die Herabsetzung der verhängten Strafe auf 200 Euro angemessen und die Strafe immer noch ausreichend, um den Bf in Hinkunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

V. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden. Die Kostenentscheidung gründet auf § 64 Abs 1 und 2 VStG und § 52 Abs 8 VwGVG.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Revision ist unzulässig, weil aufgrund des eindeutigen Gesetzeswortlauts keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt. Zudem kommt der Entscheidung keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter